

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 27 Mindelheim, 19. Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2018)	156
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, auf dem Grundstück Fl.Nr. 278 der Gemarkung Westerheim	157

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr
anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2018)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 15.08.2018	Donnerstag 16.08.2018	Freitag 17.08.2018
verlegt auf	Donnerstag 16.08.2018	Freitag 17.08.2018	Samstag 18.08.2018

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 4. Juli 2018

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Nasskiesausbeute der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 278 der Gemarkung Westerheim**

Die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, beantragte mit den selbst erstellten Planunterlagen vom 26.03.2018 eine Plangenehmigung für die Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 278 der Gemarkung Westerheim.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 11. Juli 2018

Hans-Joachim Weirather
Landrat